

# FACHBETRIEBSRICHTLINIEN TEIL 2

RICHTLINIEN DER  
FACHBETRIEBE FÜR NATURNAHES GRÜN  
(Planung, Ausführung, Wildpflanzen- und/oder  
Wildsamenerzeugung)

– Empfohlen von BIOLAND

Stand: Dezember 2020

Herausgeber:

**Naturgarten e.V.**

Verein für naturnahe  
Garten- und Landschaftsgestaltung  
Bundesgeschäftsstelle  
Reuterstraße 157  
D-53113 Bonn  
Tel. 0228 / 29971300  
Fax 07131 / 64 9999 7  
geschaefsstelle@naturgarten.org  
[www.naturgarten.org](http://www.naturgarten.org)

**BIOLAND e.V.**

Kaiserstr. 18  
55116 Mainz  
06131-23979-0  
info@bioland.de  
[www.bioland.de](http://www.bioland.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün</b>	<b>2</b>
1.1	Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Planung und/oder Ausführung)	3
1.1.1	Vorbereitung	3
1.1.2	Planung und/oder Ausführung	3
1.1.3	Naturnahe Pflege	6
1.2	Zusätzliche Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün(Ausführung)	6
1.3	Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung)	7
<b>2.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Impressum</b>	<b>9</b>

## 1. Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün

Naturgarten e.V. und Bioland e.V. haben im Zuge ihrer Kooperation gemeinsame Richtlinien entwickelt, die seit August 2009 für alle *Fachbetriebe für Naturnahes Grün – Empfohlen von Bioland* verbindlich sind. Die Fachbetriebe nehmen regelmäßig an einem strengen Zertifizierungsverfahren teil, das aus unabhängigen Kontrollen und Fachbetriebsprüfungen besteht.

Nach einem Zulassungsverfahren, bestehend aus Kontrollen, Prüfungen, erfolgreicher Zertifizierung und Anerkennung dürfen sich die Betriebe *Fachbetrieb für Naturnahes Grün* (Planung, Ausführung, Wildpflanzen- und/oder Wildsamenerzeugung) nennen und das Logo „Empfohlen von BIOLAND“ verwenden.

Die Nutzung und Kennzeichnung der Bezeichnung Fachbetrieb für Naturnahes Grün und des Verbandszeichens – Empfohlen von Bioland sowie die Auslobung und Werbung sind in Teil 3, Anlage A 13 geregelt.

Der Fachbetriebsausschuss und Vorstand Naturgarten e.V. entscheiden über Antrag und Prüfung der Fachbetriebe und überwachen die Einhaltung dieser Richtlinien. Der Vorstand Naturgarten e.V. spricht die Anerkennung (bzw. Aberkennung) des Fachbetriebes für Naturnahes Grün aus.

Die gemeinsamen Richtlinien von Bioland e.V. und Naturgarten e.V. nennen alle Anforderungen an die Betriebe, die eingehalten werden müssen, damit sie geprüft und als *Fachbetrieb für Naturnahes Grün* anerkannt werden können. Sie beziehen sich auf alle Bereiche des naturnahen Garten- und Landschaftsbaus: Beratung, Planung, Ausführung, Pflege sowie Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung.

### **Die Bezeichnung Fachbetrieb für Naturnahes Grün – Empfohlen von BIOLAND wird in drei Kategorien vergeben:**

- Fachbetrieb für Naturnahes Grün (Planung)
- Fachbetrieb für Naturnahes Grün (Ausführung)
- Fachbetrieb für Naturnahes Grün (Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung)

Fachbetriebe für Naturnahes Grün bieten interessierten Kunden hohe Qualitätsstandards der Dienstleistungen im naturnahen Garten- und Landschaftsbau und garantieren, dass naturnahes Grün in Form eines Planes, eines angelegten oder gepflegten Grundstückes oder einer Pflanze angeboten wird.

Bei der Planung, Gestaltung und Pflege von naturnahem Grün sowie bei der Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung müssen die nachfolgenden Richtlinien eingehalten werden.

Je nach Kategorie werden unterschiedliche Anforderungen gestellt:

Fachbetrieb für  
Naturnahes Grün  
(Planung):

*Richtlinien 1.1.1 bis inkl. 1.1.3*

Fachbetrieb für  
Naturnahes Grün  
(Ausführung):

*Richtlinien 1.1.1 bis inkl. 1.2*

Die Richtlinien betreffen alle Phasen eines Planungs- und/oder Ausführungsprozesses sowie die Wildpflanzen- und Wildsamenproduktion.

## 1.1

### **Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Planung und / oder Ausführung)**

#### **1.1.1 Vorbereitung**

- Jeder Fachbetrieb muss eine sorgfältige Aus- und Weiterbildung von Firmenleitung und Mitarbeitern gewährleisten. Betriebsleiter und verantwortliche Mitarbeiter müssen sich mindestens zwei Tage pro Jahr weiterbilden. Die Weiterbildung kann durch ein zweitägiges Fachseminar oder durch zwei Einzeltage abgedeckt werden. Weiterhin muss er/sie an mindestens einem der zweimal jährlich stattfindenden Fachbetriebstreffen (Sommer oder Winter) teilnehmen.

Weitere Informationen zur fachlichen Qualifikation für die (Aufnahme-)Prüfung werden in Teil 1 unter 4.1. genannt (Der Fachbetriebsausschuss entscheidet auf Antrag über Ausnahmen, wenn der Fachbetrieb an keinem der beiden halbjährlichen Fachbetriebstreffen nicht teilnehmen kann).

- Auftraggeber und künftige Nutzer einer entstehenden Anlage werden in die Naturgartenphilosophie und den biologischen Naturgartenbau eingeführt. Bei Beratung, Planung und Gestaltung werden Wünsche und Bedürfnisse der Nutzer mit einbezogen. Sie sollen soweit als möglich am Planungs- und Entstehungsprozess teilnehmen. Der Erlebniswert des Projektes soll gemeinsam mit den Nutzern formuliert und bewertet werden (z.B. vorgesehene Sitz-, Spiel- oder Beobachtungsbereiche). Es sollen Aufenthalts-, Spiel- und Naturbeobachtungsbereiche sowie Ruhezone und Bereiche der Kreativität entstehen.

- Bei Nutzerbeteiligungsprojekten mit Schulen, Vereinen etc. wird ein Projektablauf in Anlehnung an das „Dillinger Modell“ (Teil 3, Anlage A 1) empfohlen.

- Die Nutzer erhalten weiterführende Informationen, Literaturtipps und Anregungen zum naturnahen Grün hinsichtlich des Naturschutzes und des biologischen, naturnahen Garten- und Landschaftsbaus innerhalb ihrer Anlage.

- Vor jedem baulichen Eingriff (oder einer Planung) soll eine Bestandsaufnahme der schützenswerten Fauna und Flora gemacht werden (z.B. Nistplätze, Bäume, Sträucher, bewachsene Mauern).

- Die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten (Boden, Topographie, (Klein-)Klima, Vegetation, Landschaftsbild...) sind zu berücksichtigen. Vorhandene Lebensräume sind zu erhalten bzw. qualitativ aufzuwerten. Eine sensible Vorgehensweise ist dabei erforderlich. Im Rahmen einer harmonischen Gesamtanlage oder unter ökologischen Aspekten können Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten zugunsten neuer Lebensräume sinnvoll sein.

#### **1.1.2 Planung und / oder Ausführung:**

Details sind den aktuellen Prüfungsbögen zu entnehmen (Teil 3, Anlage A9).

Allgemeines:

- Der Betrieb soll in seiner Gesamtheit umweltverträglich arbeiten.

- Die gestalterische Qualität soll für das gesamte Planungsgebiet erkennbar sein (z.B. Ästhetik, Stilsicherheit, Pflanzungsgliederung, anschauliche Plangrafik ...)

- Im Leistungsverzeichnis sind diese Richtlinien zu berücksichtigen.

- In einem Konzept sollen Gefahrenpunkte während der Bauzeit (Kranstandorte, Bodenpressung durch Lagerung von Baustoffen unter Bäumen usw.) sowie Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Mitarbeiter auf der Baustelle sind hierbei über ökologisch richtiges Verhalten zu instruieren.

- Bei der Bauleitung sind diese Richtlinien anzuordnen und zu kontrollieren.

- Die Ausschreibung beinhaltet, dass gelieferte Materialien vor dem Einbau durch den Planer/Architekten/Gestalter kontrolliert und genehmigt werden.

#### **Verwendung von Pflanzen und Saatgut:**

- Artenreiche, ästhetisch anspruchsvolle und standortgerechte Pflanzungen sind wichtige Ziele der Planung und Gestaltung. Eine Planung/Pflanzung wird auch nach optischen Gesichtspunkten beurteilt (Ästhetik)
- Gärtnerische Erfahrungswerte sowie ökologische und pflanzensoziologische Aspekte sollen allen Pflanzplänen und Pflanzungen zugrunde liegen. Die natürliche Dynamik ist dabei zu beachten (Spontanvegetation, Größenzuwachs, Ausbreitungsdrang...), das Beziehungsnetz der Nutzer im zeitlichen Wandel ist zu berücksichtigen.
- Pflanzen (Zwiebeln, Knollen, Stauden, Ein- und Zweijährige, Gehölze etc.) werden standortgerecht in sinnvollen Pflanzengemeinschaften angeordnet. Die natürlichen Standortfaktoren (Wasserversorgung, Bodenaufbau, Besonnung usw.) sind zu berücksichtigen.
- Die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen (inkl. Saatgut) ist nicht erlaubt.
- Sind bestimmte, für das Gesamtkonzept wichtige Wildpflanzen in biologischer Qualität nicht verfügbar, dürfen einheimische Wildpflanzen von konventionellen Gartenbaubetrieben zugekauft werden
- Für Pflanzen und Saatgut müssen lückenlose Herkunftsnachweise erbracht werden und Zertifikate unabhängiger Kontrollstellen vorliegen (zum Beispiel Fachbetrieb für Naturnahes Grün, BIOLAND, Zertifikate gemäß EG-VO 834/2007, Logos/Siegel anderer Bio-Anbauverbände, z.B. Naturland oder Demeter). Die Herkünfte von Pflanzen und Saatgut müssen dem Kunden gegenüber in der Rechnung ausgewiesen werden.
- In freier Landschaft müssen, soweit verfügbar, gebietsheimische Wildpflanzen aus gesicherten Herkünften gemäß den geltenden Naturschutzgesetzen ausgeschrieben oder verwendet werden (beispielsweise das nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. erzeugte Saatgut mit der Bezeichnung VWW-Regiosaat® oder Baumschulerzeugnisse mit dem Siegel „eab-zertifizierte autochthone Qualität“)

Für Pflanzen gilt:

- Pro Auftrag müssen insgesamt mindestens 66 % biologisch-einheimische Wildpflanzenarten verwendet werden. Bei den verbleibenden 34 % der verwendeten Pflanzenarten besteht keine Einschränkung. Die Bezugsgröße ist die Artenzahl (quantitative Erfassung/Bewertung). Alle von Bioproduzenten gelieferten Arten/Pflanzen (auch Ersatzlieferungen) werden als biologisch gewertet.
- Der Anteil der mit Wildpflanzen bepflanzten Fläche muss mindestens 50 % der gesamten Vegetationsfläche des Projektes betragen.
- Problematische invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden. Eine Liste der invasiven Neophyten ist in den Anlagen (Teil 3, A 2) aufgeführt.

Für Saatgut, Geophyten und Sorten von Obstgehölzen gelten folgende Sonderregelungen

- Sonderregelung Saatgut:

Für Saatgut im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich gilt: Biologisch produzierte, einheimische Wildsamens sind vorrangig zu verwenden. Ist dieses Saatgut nicht in ausreichender Menge und Qualität auf dem Markt verfügbar, muss das nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. (VWW) erzeugte Saatgut einheimischer Pflanzen ausgeschrieben und/oder verwendet werden (VWW-Regiosaat®). Saatgutmischungen dürfen maximal 10 % nicht einheimische Arten enthalten. Blumenwiesenmischungen müssen ausschließlich (100%) aus einheimischen Arten bestehen.

Sind weder biologisch-einheimisches Saatgut noch VWW-Regiosaat® verfügbar, darf ungebeiztes, einheimisches, konventionelles Saatgut eingesetzt werden. Der Anhang nennt geeignete Erzeuger.

- Sonderregelung Obstgehölze:

Für Obstgehölze im innerstädtischen/innerörtlichen Bereich gilt: Alte Sorten von Obstgehölzen, die nachweislich nicht in Bioqualität auf dem Markt verfügbar sind, dürfen auch aus konventioneller Produktion stammen. Im Zweifelsfall muss die Einordnung als alte Sorte nachvollziehbar dargelegt werden. Diese Obstgehölze werden quantitativ zu den 34 % biologisch-nicht einheimischen Pflanzen gezählt.

- Sonderregelung Geophyten:

Für Geophyten im innerstädtischen/innerörtlichen Bereich gilt: Geophyten sind von der Bewertung

einheimisch/biologisch/konventionell ausgenommen, bis sich auf dem Markt ein ausreichendes Angebot biologisch-einheimischer Arten etabliert hat.

#### **Lebensräume und Strukturen:**

- Vielfältige Lebensräume und abwechslungsreiche Strukturen für Menschen, Tiere und Pflanzen werden durch geeignete Maßnahmen geschaffen und bewahrt (z.B. Mauer-, Fassaden- und Dachbegrünungen, Trockenmauern, Naturteiche etc).
- Natürliche Lebensgrundlagen sollen im gesamten Prozess geachtet und erhalten werden. Die Lebensräume sollen Unterschlupf-, Überwinterungs- und Nistmöglichkeiten sowie Nahrungsgrundlagen für einheimische Tiere bieten (z.B. Vogelnährgehölze, Futterpflanzen, Nisthilfen, Totholzhaufen, Trockenmauern, Feuchtstandorte etc.).
- Umweltfreundliche, „künstliche“ Nisthilfen sind zusätzlich zu integrieren.
- Auch Flächen wie Dächer, Fassaden, Beläge, Wege und Plätze, Randbereiche usw. werden soweit wie möglich begrünt
- Rohboden- und Kiesflächen (für magere Vegetation) werden gefördert, damit sich eine große Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren entwickeln kann.

#### **Ökologische Arbeitsweisen:**

- Energie- und Ressourcen sparende Methoden sollen beachtet werden: Vermeidung unnötiger Transporte, boden- und vegetationschonende Arbeitsweisen, korrekter Maschineneinsatz, Regenwassernutzung, Einsatz regenerativer Energien, Wiederverwendung gebrauchter Materialien usw. Insgesamt ist der Einsatz von Maschinen auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist auf eine umweltgerechte Ausrüstung (z.B. emissionsarme Geräte mit z. B. Katalysator oder Geräte mit z.B. Katalysator oder Geräuschdämmung) zu achten.
- Bodenverbessernde Maßnahmen (z.B. bei Bodenverdichtung) und entsprechende vorbeugende und direkte Maßnahmen zur Beikrautregulierung sollen beachtet werden (gemäß Teil 3, A4)
- Das Erstellen von wasserdurchlässigen und vegetationsfähigen Belägen hat Vorrang, unnötige Versiegelungen wie z.B. asphaltierte Zufahrten, Vorplätze, Straßen und Wege sind zu vermeiden. Dies wird sowohl durch die Beschränkung versiegelter Flächen als auch durch geeignete Bauweisen erreicht. Bereits stark versiegelte Flächen werden weitgehend entsiegelt.
- Anfallendes Grüngut wird an Ort und Stelle verwendet und geeignete Lagerflächen und Kompostplätze werden ausgewiesen. Abtransporte sind zu vermeiden.

#### **Einsatz von Baumaterialien:**

- Die Verwendung umweltgerechter Materialien hat Vorrang: z.B. Natursteine aus der Region, PE- oder Synthetikgummi, Holz, Lehm, regionale Materialien...
- Es dürfen nur Materialien eingesetzt werden, die bei der Herstellung oder späteren Entsorgung minimale Umweltbelastungen erzeugen. Es sind die jeweils ökologisch empfehlenswertesten Materialien mit günstigen Gesamtenergiebilanzen zu verwenden. Keinesfalls dürfen die verwendeten Materialien als Sonderabfälle gelten
- Ein hoher Anteil an ökologisch unbedenklichen Recyclingmaterialien soll eingesetzt werden.

Für folgende Materialien gelten besondere Regelungen:

##### **• Holz:**

Alte Eisenbahnschwellen (behandelt mit Carbolineum) dürfen nicht verwendet werden.  
Für Holzelemente sind Holzherkünfte aus dem mitteleuropäischen Raum zu verwenden (z.B. Lärche, Eiche, Buche, Robinie, Douglasie, Edelkastanie). Tropenhölzer dürfen nicht verwendet werden  
Mit Holzschutzmitteln (vor)behandelte Hölzer und Holzbauteile dürfen nicht verwendet werden.  
Der Einsatz von konventionellen Holzschutzmitteln ist nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Kunstobjekten, erlaubt.

##### **• Kunststoffe:**

Es sind nach Möglichkeit PVC-freie Materialien zu verwenden. Im Teichbau soll beim Abdichten mit Bentonit (Dernoton), Lehm, stabilisiertem Kalk (Vorsicht ätzend), EPDM-Kautschuk, PE-Folien oder ähnlichen weitgehend umweltfreundlichen Materialien gearbeitet werden. Bei Sicker- und Abwasserrohren sollen halogenfreie Kunststoffrohre (z.B. aus PE)

verwendet werden.

Kunststoffdistanzhalter für die Bewehrung dürfen nicht verwendet werden. Hier sind Distanzhalter aus Zement-/Faserzement-Mörtel zu verwenden.

• **Steine:**

Regional typische Natursteine sind zu bevorzugen. Es dürfen nur Steine aus Mitteleuropa verwendet werden. Natursteine dürfen nicht aus Übersee (bes. China, Indien, Mexiko) kommen oder lange Transportwege hinter sich haben.

• **Sonstige:**

- Für Betonschalungen sind Schalöle, die biologisch schnell abbaubar sind, oder Öle auf pflanzlicher Basis zu verwenden. Der Einsatz von Betonzusatzmitteln wie Betonverflüssiger oder Frostschutzmittel und chemische Nachbehandlungsmittel sind zu vermeiden.

**Entsorgung von Materialien:**

Sonderabfälle wie alte Eisenbahnschwellen sowie imprägnierte Holzelemente sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Jegliche Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (z.B. Glas, Metall, Kunststoffe, Beton und Ausbauphosphat) sind der Wiederverwertung (Glasrecycling, Altstoffhandel) oder fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Alle Problemstoffe müssen als Sonderabfall nach den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt werden.

**1.1.3 Naturnahe Pflege**

- Es wird empfohlen, dass die Kunden zusammen mit dem Planer oder der ausführenden Firma die Anlage nach Fertigstellung weiterhin per Pflegevertrag betreuen. Dabei ist eine Pflegebegleitung nach den Grundsätzen des biologischen, naturnahen Garten- und Landschaftsbaus in den ersten 3 Jahren jeweils ein- bis zweimal jährlich vorzusehen
- Die Pflege wird auch in der Planung als Empfehlung ausgeschrieben.

**1.2**

**Zusätzliche Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Ausführung)**

Unter Fachbetrieb für Naturnahes Grün (Ausführung) verstehen wir Ausführungsbetriebe, die im Rahmen der Fachbetriebsrichtlinien die naturnahe Grünplanung in die Praxis umsetzen.

Für die ausführenden und pflegenden Betriebe gelten *zusätzlich* zu den unter Punkt 1.1 genannten Regelungen folgende Richtlinien:

**Ökologische Arbeitsmittel und Arbeitsweisen:**

- Auf umweltgerechte Ausrüstungen (z.B. emissionsarme Geräte mit z.B. Katalysator oder Geräuschkämmung) und auf einen hohen Standard an gesundheitsschonender Ausrüstung (z.B. Tragehilfen, Gehörschutz, Kniehilfen...) ist zu achten.
- Bei der Ausführung sollen Witterungsverhältnisse und Bodenbeschaffenheiten berücksichtigt werden, so dass z.B. Bodenverdichtungen oder andere negative Begleiterscheinungen vermieden werden.

**Einsatz von Düngern und Bodenverbesserern:**

- Das Bodenleben wird auf nährstoffreichen Standorten durch Gründüngung, schonende Bearbeitung, Versorgung mit organischem Material (Grünkompost) u.a. Maßnahmen gefördert. Bodenverdichtungen sollen vor der Anlage beseitigt werden.
- Störende Eingriffe in die natureigenen Regulationsmechanismen sollen vermieden werden. Naturfremde, chemisch-synthetische Stickstoffdünger sowie leichtlösliche Phosphate und sonstige in den aktuellen BIOLAND-Richtlinien nicht aufgeführte Düngemittel dürfen nicht verwendet werden. Zugelassen sind alle Bodenverbesserungs- und Düngemittel gemäß den neuesten BIOLAND-Richtlinien in ihrer gültigen Fassung (Teil 3, Anlage A 3).

- Synthetische Hilfsstoffe (Styromull, Hygromull) und Torf dürfen nicht als „Bodenverbesserer“ verwendet werden. In Kultursubstraten und bei der Jungpflanzenanzucht darf Torf nur gemäß der aktuellen Biolandliste (Teil 3, Anlage A3.3) verwendet werden. Bei der Anlage von Moorbeeten sind Ersatzprodukte aus Rindenumus bzw. Holz- oder Pflanzenfasern zu verwenden. Durch Beimischung von Schwefelblüte kann der pH-Wert gesenkt werden.

#### **Pflanzenschutz:**

- Oberste Priorität haben alle vorbeugenden, gärtnerischen Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und „Schädlingen“ wie Pflanzenhygiene, Kulturmaßnahmen, standortgerechte Pflanzenwahl usw. ...
- Falls es dennoch zum Krankheits- und Schädlingsbefall kommen sollte, können biotechnische Verfahren (Pheromone), biologische Maßnahmen (Nützlinge) und physikalische Maßnahmen (mechanisch, thermisch) angewendet werden, soweit sie gemäß den aktuellen BIOLAND-Richtlinien zugelassen sind.
- Im biologischen, naturnahen Garten- und Landschaftsbau sollten Gärten und Flächen so geplant und angelegt werden, dass ein biologisches Gleichgewicht zwischen „Schädlingen“ und „Nützlingen“ entstehen kann. Vielseitige Strukturen (z.B. Hecken, Nistplätze und Nisthilfen, Feuchtbiotop) sind anzustreben.
- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Zugelassen sind alle Pflanzenbehandlungsmittel (siehe Anlage A 3.4) gemäß den aktuellen Richtlinien des BIOLAND e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **Beikrautregulierung:**

- Die Regulierung der Beikräuter erfolgt durch vorbeugende (z.B. Bodenbearbeitung, standortgerechte Arten), mechanische (z.B. Jäten, Hacken, Striegeln) und thermische Maßnahmen (z.B. Abflammen).
- Die Verwendung von Herbiziden auf jeglichen Flächen der Anlage (auch auf Wegen, Plätzen, Dächern und Terrassen) ist untersagt.

#### **Pflege:**

- Die naturnahe Gartenpflege erfolgt durch Fachbetriebe für Naturnahes Grün. Der Kunde wird in die Pflege eingeführt (z.B. Verzicht auf chemische Schädlings- oder Unkrautbekämpfung, keine Verwendung von mineralischen Düngern, Kompostierung der anfallenden Materialien vor Ort usw.). Besonders zu beachten sind die Pflanzengemeinschaften (z.B. Spontanvegetation, Größenzuwachs, Ausbreitungsdrang einzelner Arten)
- Eine gute fachliche Qualifikation von Betriebsleitung und Mitarbeitern sowie ein hoher Kenntnisstand von Gartenpflegegruppen müssen vorgewiesen werden (Pflanzen- und Standortkenntnis, Beachtung ökologischer Zusammenhänge, Größenzuwachs, Pflanzengemeinschaften, Spontanvegetation, Ausbreitungsdrang einzelner Arten etc.).
- Der Staudenrückschnitt soll aufgrund der in Pflanzenstängeln überwinternden Lebewesen nach Möglichkeit frühestens im März erfolgen. Bei Flächen mit Frühblüher (z.B. Schattenflächen) kann der Rückschnitt vor den Vegetationsaustrieb vorgezogen werden. Alle anfallenden Materialien sollten möglichst vor Ort kompostiert werden. Die Umsetzung des Kompostes erfolgt frühestens ab März/April (überwinternde Lebewesen).
- Das Entfernen unerwünschter Kräuter erfolgt durch biologische, biotechnische oder physikalische Maßnahmen. Die Verwendung von Herbiziden und chemische Schädlingsbekämpfung sind untersagt. Wurzelunkräuter (Giersch, Winde, Quecke etc.) können mit verrottbarem Spezialvlies oder Blumenmatten abgedeckt werden oder vor Projektbeginn mit schwarzen Mulchfolien zum Absterben gebracht werden. Zugelassene und empfohlene Maßnahmen und Pflegemittel sind im Teil 3, Anlage A 4 aufgeführt.

### **1.3**

#### **Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung)**

Fachbetriebe, die Wildpflanzen und Wildsamenerzeugung produzieren, müssen zusätzlich zu ihren jeweiligen (Verbands-)Richtlinien (z.B. EG-VO 834/2007, Bioland, Demeter, Naturland – im Produktionsbereich voll umgestellt) folgende Auflagen erfüllen:

- Fachbetriebe der Kategorie „Wildpflanzen- und Wildsamenerzeugung“ müssen Bioland-, Demeter- oder Naturlandbetriebe oder gemäß EG-Öko-VO 834/2007 zertifizierte Betriebe sein

- Fachbetriebe der Kategorie Wildpflanzen- und Wildsamenproduktion sind verpflichtet, der/dem Vorsitzenden des Fachbetriebsausschusses ihre Bio-Zertifikate jährlich vorzulegen und bei allen Prüfungen nachzuweisen (Anerkennungsschreiben gemäß EG-Öko-VO 834/2007 und Verbandsrichtlinien). Sollte einem Produktionsbetrieb keine Bio-Zertifizierung mehr vorliegen, muss diese Änderung unverzüglich gemeldet werden. Fehlende Zertifikate sind ein fristloser Kündigungsgrund für den Vertrag.
- Jeder Fachbetrieb muss eine sorgfältige Aus- und Weiterbildung von Firmenleitung und Mitarbeitern gewährleisten. Betriebsleiter und verantwortliche Mitarbeiter müssen sich mindestens zwei Tage pro Jahr weiterbilden. Die Weiterbildung kann durch ein zweitägiges Fachseminar oder durch zwei Einzeltage abgedeckt werden. Weiterhin muss der verantwortliche Mitarbeiter an mindestens einem der zweimal jährlich stattfindenden Fachbetriebstreffen (Sommer oder Winter) teilnehmen.

Voraussetzungen zur fachlichen Qualifikation für die (Aufnahme)Prüfung werden in Teil 1 unter 4.1 erläutert.

- Die angebotenen Wildpflanzen und Wildsamen stammen von Pflanzen ab, die unter natürlichen Bedingungen gewachsen sind.
- Wildpflanzen dürfen nicht durch z.B. Kombinations-, Heterosis-, Mutationszüchtung, Präzisionszüchtung o.a. Methoden züchterisch verändert werden. Auslesezüchtung ist erlaubt.
- Bei der Vermehrung von Wildpflanzen wird die Erhaltung der genetischen Vielfalt durch genetisch unterschiedliche Mutterpflanzen, generative Vermehrung und regelmäßige Wiederauffrischung des vorhandenen Genpools gefördert. Der vorhandene Genpool sollte regelmäßig ab spätestens F5 aufgefrischt werden. Für neu einzuführende Arten sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Fachbetriebsausschuss.
- Die Herkunft der zum Verkauf angebotenen Wildpflanzen und Wildsamen ist lückenlos nachzuweisen. Eine korrekte und eindeutige Bezeichnung und Kennzeichnung der Pflanzen ist überall vorgeschrieben.
- Bei der Entnahme von Samen, Pflanzen und Pflanzenteilen aus der Natur sind die Bestimmungen der Naturschutzgesetze und des Washingtoner Artenschutzabkommens einzuhalten. Die Entnahme ist grundsätzlich auf die Gewinnung von Vermehrungsmaterial zu beschränken.
- Das Entnahmegebiet darf nicht dem direkten Einfluss von Schadstoffimmissionen unterliegen.
- Die Flächen sollen in den drei Jahren vor der Entnahme von Vermehrungsmaterial nicht mit Mitteln, die nach den Richtlinien von BIOLAND (in der jeweils gültigen Fassung) unzulässig sind, behandelt worden sein. Dies ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- Die Entnahme darf die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigen.
- Die Kunden des Betriebes sollen in die Grundzüge der Pflanzenverwendung, die Naturgartenphilosophie und in die Naturgartenpflege eingeführt werden (Literaturtipps, Anregungen zum Naturschutz, Pflegehilfen...).
- Der Betrieb soll in seiner Gesamtheit umweltfreundlich, energiesparend und Ressourcen schonend produzieren: Verzicht auf chemisch-mineralische Dünger, Verzicht auf chemische Pestizide (insbesondere auf Fungizide und Herbizide) – Grundlage sind die BIOLAND-Listen (Teil 3, Anlagen A 3 und A 4). Dazu gehört auch der Einsatz regenerativer Energien, umweltfreundliche Büroausstattung etc.

## 2. Inkrafttreten

Die von Naturgarten e.V. und BIOLAND e.V. überarbeiteten und verabschiedeten Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.9.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten ersetzen sie die am 1.1.2011 geänderten Richtlinien, Bezeichnungen und Logos der Fachbetriebe für Naturnahes Grün.



### 3. Impressum Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün

Herausgeber:

#### **Naturgarten e.V.**

Verein für naturnahe  
Garten- und Landschaftsgestaltung  
Bundesgeschäftsstelle  
Reuterstraße 157  
D-53113 Bonn  
Tel. 0228 / 29971300  
Fax 07131 / 64 9999 7  
geschaeftsstelle@naturgarten.org  
 [www.naturgarten.org](http://www.naturgarten.org)

#### **BIOLAND e.V.**

Kaiserstr. 18  
55116 Mainz  
06131-23979-0  
info@bioland.de  
 [www.bioland.de](http://www.bioland.de)

Grundlage dieser Richtlinien waren die Richtlinien der Fachbetriebe für Naturnahes Grün (Stand 1/08 und 1/09, 1/11) sowie die BIOLAND-Richtlinien März 2014 für den biologischen Landbau.